

10. Erlass der Kinderbetreuungsgebühren aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Pandemie; Beschluss.

Sachverhalt:

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) mussten ab dem 17. März neben zahlreichen anderen Einrichtungen auch alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen werden. Nur für Kinder von Eltern in einigen so genannten systemrelevanten Berufen wurde eine Notbetreuung eingerichtet. Erst nach dem 15. Juni wurden nach und nach die Kinderbetreuungseinrichtungen schrittweise wieder geöffnet.

Ogleich die Eltern nach den bestehenden Betreuungsverträgen keinen Anspruch auf einen Erlass der Gebühren aus den o.g. Gründen haben, hatte die Verwaltung bereits frühzeitig die Abbuchung der Gebühren gestoppt und durch Daueraufträge eingezogene Gebühren wieder zurückerstattet. Im Gegensatz dazu muss die Gemeinde Ilvesheim durch die Regelungen in den Betriebskostenförderverträgen mit den freien und konfessionellen Trägern neben ihren eigenen Gebührenauffällen im komm. Kindergarten Rappelkiste (-71.150 € Gebühren) und der Schulkinderbetreuung (-115.400 € Gebühren) auch deren Gebührenauffälle (insgesamt -263.225 € in Form von höheren Aufwendungen) tragen. Damit summierten sich die durch den Gebührenauffall entstandenen Kosten auf 449,775 €.

Die Teilkompensation durch die drei Soforthilfepakete des Landes betragen landesweit zweimal 100 Mio. € und einmal 50 Mio. €. Der Anteil der Gemeinde Ilvesheim beträgt hierbei 190.027,19 €. In dem Anteil der Gemeinde Ilvesheim sind seitens des Landes 13.516,70 € für Pandemiekosten (Masken, Desinfektionsmittel, Handschuhe etc.) vorgesehen, tatsächlich ausgegeben wurden hierfür bis dato rund 50.000,-€.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 176.510,49 € deckt nicht annähernd die Gebührenauffälle in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, darüber

hinaus sollen damit auch die Gebührenauffälle in den Bädern, Sporthallen und sonstigen kommunalen Einrichtungen abgedeckt werden.

Die SPD-Fraktion hatte bereits sehr früh einen formlosen Antrag an die Gemeinde gesandt, die Gebühren für die Eltern auszusetzen. Mit Schreiben vom 13.05.2020 hatte in der Folge die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen offiziellen Antrag bei der Verwaltung eingereicht. Dieser wurde in der Sitzung am 02.07.2020 auf die Tagesordnung gesetzt und diskutiert. Alle Fraktionen des Gemeinderates waren sich einig, dass für die nicht erbrachten Leistungen bei den Eltern auch keine Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder erhoben werden sollten. Gleichzeitig wurde in der Diskussion jedoch deutlich, dass vor einer Entscheidung noch viele Punkte geklärt werden müssen. Aufgrund der zahlreichen noch offenen Fragen, die an diesem Abend nicht geklärt werden konnten, erklärten sich die Antragsteller zu einer Vertagung bereit. Alle Fraktionen bekräftigten jedoch das Signal, welches aus dieser Sitzung an die Eltern gesendet wurde, dass die Gebühren zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollen.

Im Rahmen des kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakts vom 20.07.2020 erging an die Kommunen unter Ziffer 4 folgende Handlungsempfehlung:
Die kommunalen Landesverbände empfehlen ihren Mitgliedern ausdrücklich, mit diesen Mitteln (Anmerkung der Verwaltung: die drei Soforthilfepakete in Höhe von 250 Mio. Euro) die während des Corona-Lockdowns fälligen Elternbeiträge und Gebühren in Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Kindertagespflege, Horten und anderen Betreuungseinrichtungen bis zur Höhe des jeweiligen kommunalen Gebührensatzes nicht zu erheben und den kirchlichen und freien Trägern die ausgefallenen Beiträge bis zur Höhe dieser Gebührensätze zu erstatten.

In einer nicht-öffentlich geführten Aussprache im Verwaltungsausschuss am 17.09.2020 wurden die noch zu klärenden Details eines Gebührenerlasses

abschließend geklärt, sodass nun einer Beschlussfassung nichts mehr im Wege stünde. Folgende Punkte wurden festgehalten:

- I. Die Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen (Schulkin-derbetreuung und Kindergarten Rappelkiste) werden erlassen bzw. erstattet, bei der Kindertagespflege hingegen liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.
- II. Die Erstattung der nachgewiesenen Gebührenauffälle in den örtlichen Einrichtungen der konfessionellen und freien Träger durch entgangene Beiträge (Kindergarten Sonnenburg, Kindergarten St. Josef, Kinderkrippe Kinderkiste und Kindertagesstätte Zauberlehrling) erfolgt in voller Höhe, nicht nur anteilig in Höhe der erhaltenen Landesförderung.
- III. Rein formal besteht seitens der Gemeinde Ilvesheim keine Ermächtigung zum Erlass kirchlicher- und freier Träger-Gebühren. Die Erstattung nach Ziffer II erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass die Gebühren von den Trägern auch tatsächlich erlassen werden. Hier wurden nach Kenntnis der Verwaltung durch die Träger in besagtem Zeitraum auch keine Abbuchungen vorgenommen.
- IV. Die Erstattung der Gebührenauffälle erfolgt nur rückwirkend für besagte 3 ½ Monate, eine pauschale Zusage für die Zukunft oder ein Rechtsanspruch seitens der Erziehungsberechtigten ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.
- V. Alle Formen der Notbetreuung während des Corona-bedingten Lock-downs hingegen sind und bleiben im jeweiligen Stundenumfang gebührenpflichtig.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erlässt die corona-bedingten Gebührenauffälle in der Kinderbetreuung unter den in der Beschlussvorlage genannten Voraussetzungen (I.-V.).

Me/Schn/Hg